Rechtsamt, 06.03.2025, 36687
Auskunft gibt Ihnen: Frau Dr. Staudinger

Bezirksamt Brackwede
z. Hd. Herrn Ersay

Stellungnahme über das Recht der Bezirksvertretung auf Anhörung bzgl. der Drucksache 8709/2020-2025 – Schulorganisatorische Maßnahmen an der GS Süd

Ihre Mail vom 28.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ersay,

in ihrer Sitzung vom 20.02.2025 fasste die Bezirksvertretung Brackwede folgenden Beschluss:

„Die Bezirksvertretung bittet das Rechtsamt um Stellungnahme über das Recht der Bezirksvertretung auf Anhörung in der Sache."

Dazu nimmt das Rechtsamt wie folgt Stellung:

In der Beschlussvorlage der Verwaltung, Drucksache 8709/2020-2025, ist vorgesehen, dass die Bezirksvertretung Brackwede **Kenntnis** von dem Beschlussvorschlag bzgl. der Nichtumsetzung der Zügigkeitserweiterung an der GS Süd nimmt.

Die Bezirksvertretung Brackwede ist der Ansicht, dass eine Kenntnisnahme nicht ausreichend ist und stattdessen eine **Anhörung** der Bezirksvertretung hätte veranlasst werden müssen.

Gemäß § 37 GO NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld (HsBi) sind die Bezirksvertretungen rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren. Die Aufzählung der wichtigen Angelegenheiten ist nicht abschließend („insbesondere"), sondern enthält lediglich Regelbeispiele. Insofern kann es hier dahingestellt bleiben, ob die Nichtumsetzung der Zügigkeitserweiterung unter § 7 Abs. 4 Satz 3 Buchst. l) HsBi (wesentliche Änderung von öffentlichen Einrichtungen) fällt, da es sich bei der hier in Rede stehenden schulorganisatorischen Maßnahme in jedem Fall um eine wichtige Angelegenheit, die den Stadtbezirk berührt, handelt. Schulangelegenheiten sind grundsätzlich wichtige Angelegenheiten (vgl. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung). Für die ganzheitliche Schulentwicklungsplanung stehen dem Schulausschuss im Hinblick auf die überbezirkliche Bedeutung die Entscheidungsrechte zu; für den eigenen Bezirk hat die jeweilige Bezirksvertretung aber ein Anhörungsrecht.

Entsprechend war die Bezirksvertretung Brackwede hier zu hören.

Das Verfahren der Anhörung der Bezirksvertretungen ist jedoch gesetzlich nicht näher bestimmt und richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Dabei gilt, dass eine Anhörung jedenfalls vor jedem Verfahrensschritt vorzunehmen ist, innerhalb dessen Entscheidungen getroffen werden, die den Bezirk betreffen (Kleerbaum / Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2024, § 37 GO NRW m. w. N.)

Anhörung bedeutet, dass eine **Gelegenheit zur Äußerung** gegeben wird (vgl. Ramsauer, VwVfG, § 28, Rn. 12).

Zunächst ist festzustellen, dass die korrekte Beratungsreihenfolge in der Beschlussvorlage nicht eingehalten wurde, da vor einer Befassung des Schul- und Sportausschusses am 13.11.2024 die Bezirksvertretung in der Angelegenheit bereits hätte gehört werden müssen. Eine Befassung der Bezirksvertretung mit der Sache am 28.11.2024 wäre hier grundsätzlich zu spät gewesen, da der Schul- und Sportausschuss die Erwägungen der BV Brackwede bei seiner Entscheidung hätte berücksichtigen müssen.

Allerdings hat der Schul- und Sportausschuss die Angelegenheit in seiner Sitzung am 13.11.2024 nur in erster Lesung beraten und noch keine Entscheidung in der Sache getroffen.
Dementsprechend bestand in der Sitzung am 28.11.2024 für die Bezirksvertretung die Gelegenheit zur Äußerung; die Äußerung hätte auch noch vom Schul- und Sportausschuss in der nächsten Sitzung am 19.12.2024 berücksichtigt werden können.

Die falsche Bezeichnung im Beschlusstext als „Kenntnisnahme“ ist insofern unschädlich. Die Bezirksvertretung hätte hier die Möglichkeit gehabt, Stellung zu der Beschlussvorlage zu nehmen.

Das Anhörungsrecht der BV Brackwede ist damit gewahrt.

Selbst wenn hier jedoch – was nach den vorstehenden Erwägungen nicht der Fall ist - von einer Verletzung der Anhörungsrechte der Bezirksvertretung ausgegangen würde, so zieht diese nicht zwangsläufig eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses als Rechtsfolge nach sich (vgl. (Kleerbaum / Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2024, § 37 GO NRW).

Da sich aus § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SchulG NRW ergibt, dass die obere Schulaufsichtsbehörde (hier die Bezirksregierung Detmold) die Genehmigung für die Bildung einer Mehrklasse nicht erteilen darf, wenn die erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird, besteht bezüglich der hier in Rede stehenden Zügigkeitserweiterung ohnehin kein Spielraum.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte jedoch zukünftig im Beschlusstext („BV empfiehlt…/BV entscheidet…“) deutlicher gemacht werden, welche Form der Beteiligung der Bezirksvertretung jeweils erforderlich ist.

gez. Dr. Staudinger